

**Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen der Stadtwerke Voitsberg GmbH ("STWV") für Endkunden in der Stadtgemeinde
Bärnbach und Gemeinde Rosental a. d. Kainach
Gültig ab 01.01.2021**

I. Geltungsbereich

§1

- (1) Die STWV versorgt aufgrund des mit der Stadtgemeinde Voitsberg rechtswirksam abgeschlossenen Unternehmenspachtvertrags vom 23.06.2017 auch Ortsteile der Stadtgemeinde Bärnbach und Gemeinde Rosental a. d. Kainach mit Trink- und Nutzwasser. Diese "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" gelten für alle Verträge, aufgrund derer STWV seine Vertragspartner („Abnehmer“) direkt mit Trinkwasser für ihre Liegenschaften und deren eigene Zwecke und die der Mieter, Pächter, Bewohner und sonstigen Nutzer dieser Liegenschaften versorgt.
- (2) Rechtliche Grundlagen dieses Vertragsverhältnisses sind ua:
§ 36WRG
Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971, idjgF
Steiermärkisches Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 137/1962, idjgF
Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, idjgF
Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Voitsberg
Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Voitsberg

II. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§2

STWV betreibt ein aus mehreren Quellen/Brunnen gespeistes, weit verzweigtes Wasserversorgungsnetz, das insbesondere aus Leitungen verschiedener Dimension, Pumpenanlagen, Behältern und den dazu gehörigen Steuer- und Überwachungseinrichtungen besteht. Daran besteht eine Vielzahl von Anschlüssen zur Entnahme von Wasser. Daraus folgt notwendig, besonders - aber nicht allein - wenn Störungen im Betrieb auftreten, dass sich sowohl die Qualität des gelieferten Wassers als auch die Druckverhältnisse im Netz und daher auch beim einzelnen Anschluss laufend verändern. Zeitweilig kann es auch zur Unterbrechung der Wasserversorgung durch Störungen (wie z.B. Wasserrohrbrüche) oder durch notwendige Arbeiten am Wasserversorgungsnetz kommen, über die STWV die Abnehmer, soweit tunlich, zuvor verständigt.

§3

- (1) STWV liefert Trinkwasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch in einwandfreier Beschaffenheit gemäß der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, in ihrer jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der im jeweiligen Wasserliefervertrag vereinbarten Bestimmungen.
- (2) Der Abnehmer ist in Kenntnis, dass es insbesondere durch technische Gebrechen, Unfälle, Trockenheit, höhere Gewalt, übermäßige Beanspruchung des Wasserversorgungsnetzes und notwendige Wartungsmaßnahmen zur zeitweiligen Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung kommen kann. STWV wird sich in solchen Fällen darum bemühen, die damit für die Abnehmer entstehenden Nachteile möglichst gering zu halten und vor allem die Versorgung von Feuerlöscheinrichtungen, Schulen und Kindergärten und sonstige öffentliche Einrichtungen aufrecht zu erhalten.
- (3) Dagegen, dass Veränderungen der Qualität des dem Abnehmer zur Verfügung stehenden Wassers im zulässigen Rahmen (siehe § 3 Abs. 1 dieser Bedingungen), Änderungen des Druckes und zeitweilige Unterbrechungen der Wasserversorgung (siehe § 2 und § 3 Abs. 2 dieser Bedingungen) beim Abnehmer zu Schäden führen, hat der Abnehmer durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Druckbegrenzungseinrichtungen, Auswahl geeigneter Haushaltsgeräte) selbst und auf eigene Kosten Vorsorge zu treffen. - Es entsteht dadurch kein Schadenersatzanspruch gegenüber STWV, soweit diese kein grobes Verschulden trifft.

III. Wasserliefervertrag, Anschluss an das Wasserversorgungsnetz

§4

STWV schließt Wasserlieferverträge ausschließlich schriftlich unter Verwendung der dafür bei ihr zur Verfügung stehenden Formulare, ohne dass dadurch Rechte des Abnehmers nach § 10 Abs. 3 KSchG beschränkt werden sollen.

§5

Die Herstellung eines Wasseranschlusses erfordert, dass der dafür nötige Wasserliefervertrag mindestens zwei Wochen davor zustande kommt.

§6

- (1) Der Wasserliefervertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des vom Abnehmer und dem Eigentümer des oder der zu versorgenden Grundstücke (wenn es sich dabei um verschiedene Personen handelt) unterfertigten Angebotes auf Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages durch STWV zustande, ohne dass dadurch Rechte des Abnehmers nach § 10 Abs. 3 KSchG beschränkt werden sollen.
- (2) Sofern Abnehmer und Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes verschieden sind, werden sie in diesen Bedingungen als eine Person betrachtet und gemeinsam als "Abnehmer" bezeichnet, nur in besonders bedeutsamem Zusammenhang werden die Eigentümer zur Verdeutlichung gesondert erwähnt. Sie sind aus dem jeweiligen Wasserliefervertrag jedenfalls solidarisch berechtigt und verpflichtet.
- (3) STWV schuldet jene Wasserqualität, die den gesetzlichen Vorschriften (insb. Trinkwasserverordnung) entspricht. Eine darüber hinaus gehende Qualität wird nicht vereinbart.
- (4) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zahlungsverpflichtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
- (5) Mit dem Antrag auf Wasserbezug sind STWV die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserbedarfs vorzulegen.
- (6) Nachträgliche Einbauten, die eine Änderung des Wassers hinsichtlich Qualität oder Druck bewirken, sind STWV zu melden.

IV. Anschlussleitungen, Wasserzähler

§7

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie kann vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung enthalten.
- (2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von STWV entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß der Bezug habenden ÖNORM zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als DN 25.
- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- (4) Über Antrag des Abnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von STWV genehmigt werden.
- (5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer/Abnehmer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (6) Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.
- (7) Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch STWV nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2538 hergestellt.
- (8) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben, ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.
- (9) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch STWV auf Kosten des Abnehmers. STWV kann sich hierfür Befugte bedienen (Baufirmen, Installateure).
STWV kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Abnehmer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

- (10) Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auffassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde, oder wenn 3 Jahre hindurch kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auffassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als 3 Jahre unbenutzt bleiben, und bei denen somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch das STWV stillgelegt werden. Eine Stilllegung ist für max. 3 Jahre in einem Zeitraum von 10 Jahren möglich.
- (11) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von STWV oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (12) Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung einschließlich der erforderlichen Armaturen erfolgt durch STWV. Die Kosten hierfür teilen sich wie folgt:
Jener Teil der Hausanschlussleitung, der sich auf öffentlichem Grund befindet, wird STWV erhalten, der restliche Teil wird auf Kosten des Abnehmers instandgesetzt.
- (13) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist STWV nicht an die Zustimmung des Abnehmers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt eine nachträgliche Mitteilung.
- (14) Die notwendige und nützliche Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (15) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort STWV melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem STWV oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- (16) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung von STWV. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet STWV mangels Verschuldens weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
- (17) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- (18) Für Schäden, die beim Wasserzählertausch an Armaturen und Installation entstehen können, übernimmt STWV keine Haftung.

§ 8 Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von STWV beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der STWV. STWV ermittelt die zur Verfügung gestellten Wassermenge durch eine Messeinrichtung, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. STWV ist berechtigt intelligente Zähler (elektronische Wasserzähler mit unidirektionaler Funkauslesung) einzubauen und damit eine Ermittlung des Zählerstandes für die Verbrauchsabrechnung ohne Zutritt in die Gebäude vorzunehmen. STWV bestimmt hierbei das Produkt und die dementsprechende Auslegung der Größe. Dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer ist es untersagt die Umgebung der Funkwasserzähler derart auszugestalten, dass eine Fernablesung behindert wird.
- (2) Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Abnehmer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden, und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie für die Instandhaltung des Rückflussverhinderer wird ein Entgelt entsprechend der geltenden Gebührenordnung eingehoben.
- (3) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen auf Kosten des Abnehmers einzubauen. Für den Wasserzähler wird ein Einbausatz geliefert, der aus einer Grundplatte, 2 Absperrventilen sowie einer Sicherung gegen Rückfluss (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) besteht. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen einzubauen.
- (4) Der Abnehmer hat die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung von STWV einen verschließbaren Schacht in einer Mauernische oder in einem anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann STWV einen geschätzten Verbrauch, der sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch des letzten Jahres, mangels Feststellmöglichkeit desselben aus dem durchschnittlichen Verbrauch eines Bürgers im Gemeindegebiet Bärnbach oder Rosental a. d. Kainach ergibt zuzüglich eines 20prozentigen Aufschlags, bis zur Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer annehmen.
Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandenen Schäden, die er schuldhaft (durch Handlungen und/oder Unterlassungen) zivilrechtlich zu vertreten hat.
Wird vom Abnehmer der Einbau eines digitalen Zählers bzw. Funkzählers untersagt, so ist dieser selbst zur fristgerechten Bekanntgabe des Wasserstandes verpflichtet. STWV kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch mittels eines elektronischen Wasserzählers mit unidirektionaler Funkauslesung ermitteln. STWV liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten aus:
 - Zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (Jährlich/Quartalsweise/Monatlich)
 - Bei Eigentümerwechsel
 - Anlassbezogen zur Abwehr von Gefahren, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist
- (5) Ist über Anordnung von STWV ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Abnehmer auf seine Kosten nach Angaben von STWV zu errichten (Mindestmaß 1 m Durchmesser). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). STWV ist es vorbehalten auf Kosten des Abnehmers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen. Die Entfernung der Frostschutteinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer über Aufforderung von STWV dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht oder nur so benutzt wird, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Montagearbeiten kommt.
- (6) Wird vom Abnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von STWV einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstehenden Kosten der Abnehmer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird der Wasserverbrauch entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres, mangels Feststellmöglichkeit desselben entsprechend dem durchschnittlichen Verbrauch eines Bürgers im Gemeindegebiet Bärnbach oder Rosental a. d. Kainach verrechnet.
Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Falle zu Lasten von STWV.
- (7) Wird Wasser unbefugt ohne Bezahlung entnommen, so ist STWV berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben. Darüber hinaus wird STWV die unbefugte Entnahme als Straftat den zuständigen Ermittlungsbehörden zur Kenntnis bringen.
- (8) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist STWV unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Der Abnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige in regelmäßigen Intervallen von zumindest einmal in der Woche zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit STWV.
- (11) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäfte eines Objektes durch STWV getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann STWV einer Ausnahme von (10) zustimmen.

V. Wasserbezug, Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

§ 9

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch als gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, ist vom Grundstückseigentümer/Abnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. STWV entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferungen mit den

gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/Abnehmers.

- (3) Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers/Abnehmers sind STWV binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Abnehmer ist verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf den Rechtsnachfolger zu übertragen und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände bis zur Anzeige der Rechtsnachfolger.
- (4) Der Abnehmer hat das Recht, bei STWV eine vorübergehende Stilllegung seines Wasserleitungsanschlusses zu beantragen. Bei Stilllegung des Wasserleitungsanschlusses ohne Entrichtung der geltenden Tarife erlischt der Anschluss nach 3 Jahren ab Zeitpunkt des Antrages. Eine Stilllegung ist nur einmal innerhalb von 10 Jahren möglich.
- (5) Sollte auf der Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich ein Wasseranschluss erforderlich sein, stellt dieser einen Neuanschluss dar und es sind alle dafür erforderlichen Kosten und Netzkostenbeiträge vom Anschlussnehmer zu entrichten.
- (6) Bei Abmeldung des Wasserbezuges wird von STWV die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung abgetrennt, wobei die Kosten dafür vom Grundstückseigentümer/Abnehmer zu tragen sind. Das Versorgungsverhältnis und damit die Haftung für die Bezahlung der Wasserverbrauchsgebühren laufen ununterbrochen bis zur vollständigen Trennung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung. Die Anschlussleitung steht ab der Grundstücksgrenze am Privatgrundstück im Eigentum des Abnehmers und kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dort verbleiben, ohne dass es zu einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands kommt.

§ 10

- (1) STWV kann die Wasserlieferung unter nachfolgend angeführten Bedingungen einschränken oder unterbrechen wenn:
 - durch unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt) kein vollkommen einwandfreies Trinkwasser geliefert werden kann;
 - wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch nicht befriedigt werden kann;
 - Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen, ohne dass STWV hieran ein grobes Verschulden trifft;
 - Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen, ohne dass STWV hieran ein grobes Verschulden trifft;
 - dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- (2) Darüber hinaus kann STWV die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen wenn:
 - die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten, oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden, soweit dies in den Verantwortungsbereich des Abnehmers fällt;
 - Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wurde;
 - der Abnehmer mit mindestens sechs Wochen in Zahlungsverzug ist und trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 14 Tagen seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt.
- (3) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet STWV nicht, soweit STWV kein grobes Verschulden hierfür trifft.
- (4) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

VI. Verbrauchsanlagen

§ 11

- (1) Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers/Abnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergangsstelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstücks dienen.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergangsstelle ist der Grundstückseigentümer/Abnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter der Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften von STWV ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
- (3) Verbrauchsleitungen sind im Allgemeinen geradlinig und mit Steigung zu den Entnahmestellen anzuordnen. An Tiefpunkten sind Entleerungsvorrichtungen vorzusehen. Verteilungs- und Steigleitungen sind übersichtlich anzuordnen. Sie müssen einzeln absperrbar und entleerbar sein. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede Wohnung oder sonstige Einheit jeweils nur über eine Leitung versorgt wird, in die bei Bedarf ein eigener Wasserzähler eingebaut werden kann. Absperr-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen (Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückflussverhinderer u. dgl.) sind so anzuordnen, dass sie zugänglich und leicht bedienbar sind. Leitungen sind nach Möglichkeit an frostfreien Wänden zu führen. In nicht frostfreien Räumen (offene Durchfahrten usw.) sind die Rohre entsprechend tief zu verlegen, falls für den Frostschutz nicht anderweitig gesorgt werden kann. Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z.B. in Heizräumen, ist zu achten.
- (4) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten sind STWV mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage, samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserbedarfs vorzulegen. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung von STWV begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung von STWV durchzuführen. STWV sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der Zustimmung von STWV. STWV übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz, sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden, soweit STWV kein grobes Verschulden zu verantworten hat.
- (5) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Grundstückseigentümer/Abnehmer STWV eine auch vom Installateur mit unterzeichnete Fertigungsmeldung vorgelegt hat.
- (6) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung von STWV. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird.
- (7) Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung von STWV an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die vom STWV geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- (8) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Feuerwehr und STWV herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen, oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW geprüfter Rohrtrenner einzubauen, oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
- (9) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung von STWV einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
- (10) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen. Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Im Zweifelsfalle ist die Überprüfung von einem befugten Unternehmen durchzuführen.
- (11) Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.

- (12) Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von STWV ist das Betreten des Grundstücks und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der AGB erforderlich ist.
- (13) STWV ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von STWV festgesetzten Frist zu beheben.
- (14) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht von STWV Gefahr im Verzug vor, so ist STWV berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
- (15) Die vom Wasserzähler angezeigte Menge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
- (16) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen von STWV ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden.
- (17) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht beim Einbau von Absperrvorrichtungen.
- (18) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerd für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig. Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen sind anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nicht leitendem Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen. (ÖVE/ÖNORM E 8001-1 idjgF)
- (19) Die Errichtung von Nutzwasseranlagen ist grundsätzlich gestattet. Die Errichtung bzw. die damit in Zusammenhang stehenden Umbauten bei der Hausinstallation sind vor ihrer Ausführung bei STWV anzuzeigen bzw. mitzuteilen. Ein geeigneter Schutz gegen das Rückfließen von Nutzwasser in das Trinkwassernetz ist unbedingt vorzusehen. Bei Verwendung von Nutzwasser (z.B. für die Klosettspülung, als Waschwasser oder für die Autowäsche, etc.) das nach dem Gebrauch dem Kanal zugeführt wird, ist eine eigene Messvorrichtung (geeichter Zähler) auf eigene Kosten einzubauen. Die Kosten für das zusätzliche Ablesen werden von STWV in Rechnung gestellt. Die Menge dieser Messeinrichtung dient dem Betreiber der örtlichen Abwasserentsorgung als Abrechnungsgrundlage. Für die ermittelte Menge ist die jeweils gültige Kanalgebühr zu entrichten.

VII. Entgelt für Anschluss und Wasserlieferung

§ 12

Sämtliche Entgelte, die der Kunde zu entrichten hat, richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Stadtgemeinde Voitsberg. Anpassungen erfolgen jährlich zum 01.01. des Jahres.

VIII. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 13

Dem Abnehmer wird monatlich eine auf Basis der letzten Abrechnung ermittelte Akontozahlung vorgeschrieben und jährlich eine Abrechnung übermittelt. STWV kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

§ 14

- (1) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Messdaten der Wasserzähleranlage werden von STWV festgestellt.
- (2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 15

- (1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto von STWV bezahlt werden. STWV ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.
- (2) Im Fall des Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen nach § 456 UGB zu bezahlen. Pro Mahnung ist STWV berechtigt, Euro 10,00 an Mahnspesen zu verrechnen. Darüber hinaus sind anfallende Betriebskosten eines Inkassobüros und tarifmäßige Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung zu ersetzen.
- (3) Nach ergebnisloser eigener Mahnung ist STWV berechtigt, seine Ansprüche auch ohne weitere Verständigung gerichtlich geltend zu machen.

§ 16

Der Abnehmer ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen gegenüber Ansprüchen von STWV nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von STWV berechtigt, und für den Fall, dass seine Ansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber STWV stehen, sie gerichtlich festgestellt oder von STWV anerkannt worden sind.

IX. Beendigung des Wasserlieferungsvertrages

§ 17

- (1) Der Wasserliefervertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zumindest sechs Wochen zum Ende jedes Kalendermonats aufgekündigt werden. Die Auflösungserklärung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Das Recht des Abnehmers und von STWV den Wasserliefervertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen bleibt dadurch unberührt.
- (2) Nach Beendigung des Wasserliefervertrages wird die Hausanschlussleitung durch STWV auf Kosten des Abnehmers stillgelegt, es sei denn, sie dient auch zur Versorgung anderer Abnehmer. Die Hausanschlussleitung wird in der Regel von der Hauptleitung abgetrennt. Das Straßenventil mit der Einbaugarnitur wird entfernt. Die Hausanschlussleitung wird von STWV nicht entfernt, sondern geht auf den Abnehmer über und ist ab diesem Zeitpunkt ihm überlassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist nicht geboten.
- (3) Sollte auf der Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich ein Wasseranschluss erforderlich sein, stellt dies die Neuerrichtung eines Anschlusses dar, wodurch alle erforderlichen Kosten vom Anschlussnehmer wiederum zu entrichten sind.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Der Abnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die mit dem Wasserliefervertrag anfallenden Daten von STWV zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert werden und allenfalls auch an Dritte übermittelt werden. Diese Zustimmung kann vom Abnehmer jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 19

STWV haftet für Schäden an der Person nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, für sonstige Schäden nur für den Fall, dass STWV oder eine Person, für die STWV einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Für Vermögensschäden haftet STWV darüber hinaus nur bis zu jener Summe, die der Höchstdeckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung, die die STWV zum Schadenszeitpunkt abgeschlossen hat, entspricht (derzeit Euro 5 Millionen).

§ 20

Gerichtsstand für alle aus diesen "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Gericht in Voitsberg, soweit gesetzliche Vorschriften kein anderes Gericht zwingend für zuständig vorsehen.

§ 21

Diese "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" treten am 01.01.2021 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserlieferungsverträge. Änderungen werden dem Abnehmer im Vorhinein durch schriftliche Übermittlung bekanntgegeben. Der Abnehmer hat das Recht, die ihm mitgeteilten Änderungen abzulehnen, wodurch die Bestimmungen in der alten Fassung seine Geltung behalten. Lehnt er nicht innerhalb von vier Wochen ab, ist davon auszugehen, dass er mit der Neufassung einverstanden ist.

Stadtwerke Voitsberg GmbH

Hauptplatz 35, 8570 Voitsberg

Tel: 03142/22 172 – 0

Fax: 03142/22 172 – 112

Mail: office@stadtwerkevoitsberg.at

Web: www.stadtwerke-voitsberg.at

FN: 400861 b, LG für ZRS Graz

Datenschutzerklärung: www.stadtwerke-voitsberg.at/datenschutz